



I. Kammer

Sozialversicherungsrichterin Grünig als Einzelrichterin
Gerichtssekretärin Tanner Imfeld

Urteil vom 31. August 2010

in Sachen

X. Versicherungen
Klägerin

gegen

Firma A.
Beklagte

Nachdem die X. Versicherungen aus der mit der Firma A. abgeschlossenen Kollektivtaggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) für die Zeit vom 3. beziehungsweise 17. März bis 31. Juli 2009 Taggelder für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von B. erbracht hat (Urk. 2/2, 2/6),

da sie die Taggelder gemäss der Abrechnung vom 27. Juli 2009 an die Arbeitgeberin, die Firma A. ausbezahlt hat (Urk. 2/6; vgl. auch Urk. 2/3),

nach Einsicht in die gegen die Firma A. gerichtete Klage vom 11. Mai 2010, mit welcher die X. Versicherungen (vgl. Urk. 3 und 4) beantragt hat, "Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 1'139.75 für zuviel erhaltene Taggeldleistungen für B. für die Zeit vom 28. Juli 2009 bis 31. Juli 2009 zurückzuerstatten unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten" (Urk. 1 S. 2),

da sich die Beklagte innert der ihr angesetzten Frist zur Stellungnahme nicht geäussert hat, womit androhungsgemäss Verzicht anzunehmen ist (Urk. 5, 7),

in Erwägung,

dass Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) für das Klageverfahren bei Klagen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) von Bundesrechts wegen ein einfaches und rasches Verfahren sowie die Untersuchungsmaxime vorschreibt und dass für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Kanton Zürich das hiesige Gericht sachlich zuständig ist (§ 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer),

dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen des GSVGer richtet, wobei ergänzend das Gesetz über den Zivilprozess (ZPO) sinngemäss Anwendung findet (§ 28 GSVGer),

dass die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt, da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt (§ 11 Abs. 1 GSVGer),

dass Rückerstattungsansprüche nach der allgemeinen Unterscheidung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (OR; vgl. Art. 100 Abs. 1 VVG) wie andere Forderungen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehen können (BGE 127 III 424 Erw. 3),

dass nach Ziffer 25.2 der massgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die x_____ Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG die Leistungsauszahlungen, wo nichts anderes vereinbart ist, an den Versicherungsnehmer erfolgen, wobei das selbständige Forderungsrecht der versicherten Person im Sinne von Art. 87 VVG vorbehalten bleibt (vgl. auch Krankmeldung Kollektiv-Taggeldversicherung vom 4. Juni 2009 mit dem Zahlungsvermerk "an den Arbeitgeber", Urk. 2/3),

- dass nach Ziffer 34.2 AVB vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen dem Versicherer zurückzuerstatten sind,
- dass damit eine vertragliche Regelung der Rückerstattung vorliegt (vgl. Schmidlin, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 4. Auflage, Basel 2007, Art. 62 Rz 2),
- dass die Beklagte den Umstand, dass die Klägerin die Taggelder von ihr und nicht von der Versicherten B. zurückfordert, nicht beanstandet und dass somit auch das Gericht davon auszugehen hat, dass die Taggelder von der Beklagten im Sinne von Ziffer 34.2 AVB bezogen worden sind,
- dass damit noch die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Bezugs zu prüfen ist,
- dass die Klägerin ihre Klage damit begründet, die Leistungspflicht habe nach Ziffer 19 AVB ab dem 28. Juli 2009, dem Tag als B. die Tochter C. geboren habe, geruht, und die ab dem 28. Juli 2009 ausbezahlten Taggelder seien deshalb zu Unrecht erbracht worden und damit von der Beklagten zurückzuerstatten (Urk. 1 S. 5, 2/5),
- dass Ziffer 19 AVB vorsieht, dass die Leistungspflicht bei Krankheit und Unfall während acht Wochen nach der Geburt ruht und dass, falls die versicherte Person der Arbeit bis zur 16. Woche nach der Geburt auf eigenen Wunsch fernbleibt, das Ruhen der Leistungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt gilt, dass aber die Versicherungsdeckung des Geburtengeldes im Sinne von Ziffer 20 AVB vorbehalten bleibt,
- dass nach den Bestimmungen des von der Beklagten nicht versicherten Geburtengeldes in Ziffer 20.2 AVB der Leistungsanspruch mit der Auszahlung der Mutterschaftsleistungen nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) beginnt,
- dass nach Art. 16c Abs. 1 EOG der Entschädigungsanspruch am Tag der Niederkunft entsteht und nach Art. 16d EOG am 98. Tag nach seinem Beginn und gegebenenfalls vorzeitig endet, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt, und dass die Arbeitnehmerin nach Art. 329f OR nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen hat (vgl. auch Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6. Auflage, Art. 329f Rz 1 f.),
- dass bezüglich der Auslegung des Vertrags vorab anzumerken ist, dass Individualabreden in der Regel vorformulierten Vertragsbestimmungen vorgehen (BGE 93 II 326 Erw. 4b S. 326; 123 III 44 Erw. 2c/bb; Fuhrer, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel 2001, Art. 33 Rz 77 ff.),

- dass aber im Übrigen vorformulierte Vertragsbestimmungen und individuell verfasste Vertragsklauseln grundsätzlich nach den gleichen Regeln auszulegen sind (vgl. BGE 133 III 681 Erw. 3.3),
- dass sich der Inhalt in erster Linie nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR) bestimmt und dass, wenn dieser unbewiesen bleibt, zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen sind, wie sie nach den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (vgl. BGE 133 III 681 Erw. 3.3; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts in Sachen Versicherung X. vom 12. Juli 2005, 5C.271/2004, Erw. 2),
- dass das Gericht dabei vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen hat, was sachgerecht erscheint, und es sich am dispositiven Recht orientiert, weil derjenige Vertragspartner, der dieses verdrängen will, das mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen muss,
- dass bei der Auslegung breit angelegter allgemeiner Vertragsbestimmungen praxisgemäss auch dem systematischen Element erhebliches Gewicht beigemessen werden muss, dass aber die Auslegung anhand des Wortlauts gleichwohl an erster Stelle steht (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 20. April 2007, 5C.21/2007, Erw. 3.1) und dass immer dann, wenn die übrigen Auslegungsmittel, insbesondere der Vertragszweck, nicht sicher einen anderen Schluss erlauben, es beim Wortlaut sein Bewenden hat (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. Versicherungs-Gesellschaft vom 24. Oktober 2002, 5C.87/2002, Erw. 2.4.1; vgl. Wiegand, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 4. Auflage, Basel 2007, Art. 18 Rz 30),
- dass bei der Auslegung nach dem Wortlaut dem Sinngehalt des Wortes, den ihm der allgemeine Sprachgebrauch zulegt, entscheidende Bedeutung zukommt (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. Versicherungs-Gesellschaft vom 24. Oktober 2002, 5C.87/2002, Erw. 2.3.1; Wiegand, a.a.O., Art. 18 Rz 19),
- dass bei vorformulierten Vertragsbestimmungen zudem die Unklarheitenregel zur Anwendung gelangt, sofern die übrigen Auslegungsmittel versagen, und dass danach mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten jener Partei auszulegen sind, welche sie verfasst hat (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Versicherung X. vom 12. Juli 2005, 5C.271/2004, Erw. 2 mit Hinweisen),
- dass nach den Angaben der Klägerin die Leistungspflicht "ab dem Tag der Geburt" ruhe (Urk. 1 S. 5), dass jedoch nach dem Wortlaut von Ziffer 19 AVB die Leistungspflicht ".. nach der Geburt ruht",

- dass "nach" in zeitlicher Hinsicht ausdrückt, dass etwas dem genannten Zeitpunkt oder Vorgang [unmittelbar] folgt (vgl. Duden, Bedeutungswörterbuch, 2. Auflage, Zürich 1985, S. 454),
- dass "ruht während acht Wochen nach der Geburt" als zeitlich (unmittelbar) auf die Geburt folgendes Ruhen der Leistungspflicht zu verstehen ist,
- dass aufgrund des Wortlauts von Ziffer 19 AVB die nach Tagessätzen bestimmte Leistungspflicht der Klägerin erst am Folgetag der Geburt zu ruhen beginnen kann,
- dass Ziffer 19 AVB vom Wortlaut her bezüglich des Taggeldanspruchs für den Tag der Geburt aber zumindest unklar ist und dies zu Lasten der Klägerin als Verfasserin zu gehen hat,
- dass mit Ziffer 19 AVB das Risiko Mutterschaft von den Risiken Krankheit und Unfall abgegrenzt wird,
- dass die Regelung in Ziffer 19 AVB auf die gesetzliche Bestimmung in Art. 35a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) Bezug nimmt, wonach Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden können (vgl. auch Art. 74 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG),
- dass bei der Berechnung der Wochen nach der Niederkunft gemäss Art. 35a Abs. 3 ArG der Tag der Niederkunft selbst nicht (voll) mitgezählt wird (vgl. Müller, Arbeitsgesetz, 6. Auflage, Zürich 2001, Art. 35b S. 137 unter Hinweis auf Art. 336c Abs. 1 lit. c OR und Kostkiewicz et al., Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 336c Abs. 2 lit. c Rz 7; vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 29. April 2008, 4A_47/2008, Sachverhalt B. und Erw. 4),
- dass im Unterschied dazu die Mutterschaftsentschädigung bereits am Tag der Geburt entsteht (vgl. Art. 16c Abs. 1 und 16d EOG, Art. 329f OR), der Tag der Geburt somit als voll entschädigungsberechtigt anerkannt wird,
- dass auch aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu Beschäftigung und Entschädigung bei Mutterschaft somit nicht (eindeutig) davon ausgegangen werden kann, das Ruhen der Leistungspflicht während acht Wochen nach der Geburt nach Ziffer 19 AVB schliesse den Tag der Geburt selbst zwingend ein,
- dass damit die Rückforderungsklage nur insoweit und teilweise gutgeheissen werden kann, als sie die Zeit vom 29. Juli bis 31. Juli 2009 und mithin den Betrag von drei Taggeldern von total Fr. 854.80 (3 x Fr. 284.93) betrifft (vgl. Urk. 2/7),

dass einer unvertretenen Partei lediglich ausnahmsweise eine Entschädigung zugesprochen wird, nämlich wenn sie sich über erhebliche Kosten ausweist oder einen sehr hohen, das übliche Mass übersteigenden Arbeitsaufwand gehabt hat (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen B. vom 5. Oktober 2001, 5C.161/ 2001, mit Hinweis auf BGE 113 Ia [richtig Ib] 356 f. Erw. 6b sowie auf die nicht publizierte Erw. 4 von BGE 124 III 229; vgl. auch § 34 Abs. 1 GSVGer),

dass diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind und der Klägerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist,

erkennt die Einzelrichterin:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin den Betrag von Fr. 854.80 zurückzuzahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der Klägerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X. Versicherungen
 - Firma A.
 - Bundesamt für Privatversicherungen
6. Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

Soweit keine Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die zivilrechtliche Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

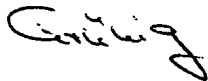
Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

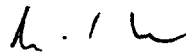
Die Einzelrichterin



Grünig

GR/TI/LR

Die Gerichtssekretärin



Tanner Imfeld

versandt

28. Sep. 2010